Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und be Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VIII | Katowice, am 25. Juli 1931 | Nr. 25

Authentische Neuinterpretation von Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes und „Fremdes Eigentum"

Wir hatten des öfteren Gelegenheit gehabt, gegen die falsche Interpretation von Artikel 92 des Gewerbesteuergesetzes Stellung zu nehmen. Die Finanzbehörden befriedigten nämlich jeweils ihre Forderungen aus dem ganzen beweglichen Vermögen, das zu dem mit der Steuer belasteten Unternehmen gehörte, ohne Rücksicht darauf, ob die gepfändeten Gegenstände Eigentum des Steuerzahlers oder einer dritten Person darstellen. Dies führte dazu, dass die Finanzbehörden fremdes Eigentum pfändeten, wie z. B. Kommissionsware oder Waren, hinsichtlich deren sich der Verkäufer sein Eigentumsrecht vorbehalten hat, usw. Dieses Vorgehen verursachte im Ausland eine starke Erregung, die darauf zurückging, dass zum Kommissionsverkauf übergebene Ware vor dem Zugriff der Behörde nicht sicher sei. Auf diese Weise wurde der ausländische Kredit untergraben. Diese Angelegenheit bildete den Gegenstand einer ausgedehnten Diskussion in der ausländischen Presse, die in dieser Richtung ausdrückliche Warnungen veröffentlichte.

Auf Grund von Interventionen veröffentlichte, wie seinerzeit hier mitgeteilt, das Finanzministerium ein Rundschreiben mit dem Datum vom 14. Dezember 1930 Nr. D. V. 19214/1, das in klarer und eindeutiger Weise den Artikel 92 authentisch interpretiert und eine andere Interpretation nicht zulässt. Der Inhalt des Rundschreibens lautet wörtlich:

„Der staatlichen Gewerbesteuer steht das Erstbefriedigungsrecht aus dem ganzen beweglichen Vermögen des Unternehmens, das mit der Steuer belastet ist, zu, wenn dieses Vermögen Eigentum des Steuerzahlers darstellt."

Ausdrückliche Bedingung des gesetzlichen Erstbefriedigungsrechtes aus dem ganzen beweglichen Vermögen ist mithin der Umstand, dass das mit der Steuer belastete Vermögen Eigentum des Steuerzahlers darstellt. Die Herausgabe eines solchen Rundschreibens war unbedingt notwendig, um das Vertrauen des Auslandes nicht zu gefährden, und war schliesslich übereinstimmend mit dem Eigentumsbegriff. Es schien, dass das Rundschreiben diese Angelegenheit nunmehr restlos aufgeklärt habe. Leider folgte eine grosse Enttäuschung, denn die Finanzbehörden respektieren die Anordnung des Finanzministeriums nicht, wovon ein authentischer Fall zeugt, in dem sich die geschädigte Firma an das Finanzministerium mit einem Schreiben wandte, dessen Text wir nachstehend wiedergeben mit Rücksicht auf die charakteristischen und krassen Merkmale dieses Falles.

Ein Musikhaus schloss einen Vertrag, auf Grund dessen es A ein inländisches Pianino für 2.900 zł. verkaufte. Der Hauptteil dieser Summe war in Monatsraten zu zahlen. Im Kaufvertrag ist ein Abschnitt folgenden Wortlauts enthalten: „bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufpreises einschliesslich der Verzugszinsen und Kosten behalte ich mir das Eigentumsrecht an den verkauften Gegenständen vor."

Die Ehefrau des Pianinokäufers A. ist Vertreterin des Restaurationslokals B, und hat in diesem Lokal das vom Ehemann gekaufte Pianino eingestellt.

Nun hat jedoch das Finanzamt in X. dieses Pianino für rückständige Steuern des B gepfändet, wobei es sich auf Art. 92 des staatlichen Gewerbesteuergesetzes berief und diesen Artikel in der Weise interpretierte, dass das Pianino als zum Unternehmen gehörig gepfändet wurde, ohne Rücksicht darauf, wessen Eigentum es darstellt.

Diese Interpretation ist vollkommen falsch und steht grundsätzlich im Widerspruch zur authentischen Interpretation des Finanzministeriums, ausgedrückt im Rundschreiben vom 14. Dezember 1930.

Dieses Rundschreiben behält sich also das Erstbefriedigungsrecht aus dem ganzen beweglichen Vermögen vor, macht dies jedoch von zwei Bedingungen abhängig, und zwar, **dass das Vermögen zum Unternehmen gehört und Eigentum des Steuerzahlers darstellt.**

Wie aus dem oben angeführten Sachverhalt hervorgeht, liegt hier keine der zwei Bedingungen vor. Das Pianino gehört nämlich garnicht zum Unternehmen, das mit der Steuer belastet ist, denn es wurde von A gekauft, dessen Ehefrau die Vertreterin des Lokalinhabers B ist, und das Pianino in diesem Lokal nur zeitweise untergebracht hatte. Das wichtigste hierbei ist übrigens der Umstand, dass das Musikhaus bis zur gänzlichen Tilgung der Kaufsumme sich das Eigentumsrecht vorbehalten hatte. Ausserdem schuldet nicht A. bezw. seine Ehefrau dem Staate Steuern, sondern der Lokalinhaber B.

Man kann nicht behaupten, dass das Pianino überhaupt zum Unternehmen gehörte, denn in der Inventaraufahme, die durch die Ehefrau des A getätigt wurde, ist dieses Instrument nicht enthalten. Auf diese Weise darf das Pianino nicht gepfändet werden für Steuern, die eine gänzlich fremde Person zu zahlen hat.

Ausserdem kann das Pianino aus dem Grunde nicht gepfändet werden, weil es im Restaurations-Caféhausbetrieb — der zugleich ein Kabarett unterhält — untergebracht ist und einen zur Führung des Unternehmens unbedingt nötigen Gegenstand darstellt.

Alle diese angeführten Momente sprechen zweifellos dafür, dass das strittige Pianino einer Pfändung nicht unterliegen kann, denn es ist noch immer Eigentum des verkaufenden Musikhauses und kann auf diese Weise für Steuerschulden dritter Personen nicht aufkommen.

Man kann doch unmöglich verlangen, dass der Kaufmann bei jeder Verkaufstransaktion prüfen soll, ob der Käufer seinen Steuerpflichten ordnungsgemäss nachkommt, und ausserdem wird sich der Käufer eine Einmischung in seine Privatangelegenheiten verbitten. Im vorliegenden Falle ist die ganze Angelegenheit noch insofern kompliziert, als weder A, noch seine Ehefrau Steuern, sondern B diese zu zahlen hat, wovon die vorerst Genannten nichts wussten.

Zurückkehrend zu den rechtlichen Ausführungen, beruft sich das Musikhaus in erster Linie auf das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1930 Nr. D. V. 18214/1, das ausdrücklich und in klarer Weise den Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes interpretiert, indem es die Befriedigung aus dem beweglichen Vermögen zulässt, wofern es Eigentum des Steuerzahlers bildet. Eine andere Interpretation wird auf diese Weise beseitigt. Das Rundschreiben wurde nicht widerrufen, und wie wir erfahren, hat das Finanzministerium seine Stellungnahme in dieser Angelegenheit noch bekräftigt, indem es die Finanzkammern beauftragte, dass bei der Durchführung von Exekutionen in Unternehmen Gegenstände nicht gepfändet werden dürfen, die dritten Personen gehören, wie z. B. im Falle eines Kreditverkaufes unter Eigentumsvorbehalt bis zur gänzlichen Bezahlung der für gelieferte Waren zukommenden Summe.

Wie wir erfahren, gab das **Finanzministerium** am 15. d. Mts. **ein neues Rundschreiben** — L. dz. V. 4995/1 — heraus, dessen Wortlaut wir nachstehend wiedergeben:

Finanzministerium — Warszawa, 15. 7. 1931
L. dz. D. V. 4995/1

An alle Finanzkammern, wie auch an Śląski Urząd Wojewódzki, Wydział Skarbowy, Katowice

Auf Anfrage einer Finanzkammer, in welchem Bereich die Bestimmungen des Rundschreibens vom 4. 12. 1930 L. D. V. 18214/1, betreffend Interpretation des Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes (Dz. U. R. P. Nr. 79 Pos. 550) anzuwenden sind, erteilte das Finanzministerium nachstehende Erläuterungen:

Zweck der herausgegebenen Anordnung war die Anweisung an die unterstellten Organe, dass bei Ausführung von Exekutionen, die aus Artikel 92 des Gewerbesteuergesetzes hervorgehenden Bestimmungen in den Fällen nicht in vollem Umfang angewandt werden können, in denen die Realisierung der Steuer aus dem beweglichen Vermögen, das sich im Unternehmen befindet, jedoch Eigentum einer dritten Person darstellt, eine Uebertragung der Steuerlast auf diese dritte Person, die mit dem Unternehmen nur lose verbunden ist, bedeuten würde. Besonders trifft dieser im Rundschreiben ausgesprochene Grundsatz auf Kommissionshandel, Kreditverkauf unter Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises, Abgaben von Waren zur Verarbeitung, bezw. Aufbewahrung usw., zu.

Diese These kann jedoch in allen anderen Fällen, in welchen besondere Umstände die Notwendigkeit der vollen Ausnutzung dieser Berechtigungen, die sich aus dem angeführten Artikel ergeben, begründen, wie z. B. Uebergang des besteuerten Unternehmens auf eine dritte Person, Verpachtung der Ladeneinrichtung gegen Beteiligung an Einnahmen des Unternehmens usw., sowie in Fällen, in denen die begründete Befürchtung besteht, dass die unter den Kontrahenten abgeschlossene Transaktion nur die Unterbindung der Steuerexkution bezweckt nicht angewandt werden.

Hinsichtlich der Frage, ob die Anwendung des Grundsatzes des Rundschreibens nur auf die Fälle zu beschränken ist, in denen die interessierte Firma eine ausländische ist, wird erläutert, dass die Frage der Staatsangehörigkeit der Personen, die Waren zu Kommissionsverkauf, Verarbeitung oder Aufbewahrung hergeben, gegenstandslos ist.

Unter Bekanntgabe des Obigen weist gleichzeitig das Finanzministerium die Finanzkammern (Finanzausschuss) darauf hin, dass die Ausschliessung der Gegenstände, die dritten Personen gehören, von der Exekution nur dann erfolgen kann, wenn die interessierten Personen der Finanzbehörde Dokumente vorlegen, durch die unstreitig das Eigentumsrecht nachgewiesen wird, und die Finanzbehörden zu der keine Bedenken erweckenden Ueberzeugung gelangt sind, dass diese Gegenstände wirklich Eigentum dieser Personen sind.

Von Obigem ist sämtlichen Finanzämtern I. Instanz unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der Finanzminister.
Jan Pilsudski.

Dieses Rundschreiben klärt zwar teilweise manche Bedenken auf diesem Gebiete, im Grunde genommen, enthält es aber nicht das, was zu erwarten war.

Unseres Erachtens nach war das Rundschreiben vom 4. Dezember 1930 D. V. 18214/1 ganz eindeutig, indem es ausdrücklich besagte, dass **Gegenstand der Beschlagnahme nur das Vermögen des Steuerzahlers sein kann.** Diese Interpretation genügte gänzlich, und wenn wir das neue Rundschreiben gründlich erwägen, so müssen wir zu der Ueberzeugung kommen, dass es eigentlich das erste, klare Rundschreiben nur verwirrend kommentiert.

Erstens muss befremden die Einführung zum Rundschreiben selbst, in der gesagt wird, „auf Anfrage einer Finanzkammer, in welchem Bereich die Bestimmungen des besprochenen Rundschreibens anzuwenden sind", da doch dieses Rundschreiben klipp und klar zum Ausdruck bringt, dass Gegenstand der Beschlagnahme fremdes Eigentum nicht sein kann. Dadurch wird gleichzeitig gesagt, **dass das erste Rundschreiben eigentlich nicht angewandt** und durch die Finanzämter in Frage gestellt wurde. Dies ergibt sich aus dem Umstand, **dass in letzter Zeit trotz dieses Rundschreibens in sehr vielen Fällen fremdes Eigentum beschlagnahmt wurde.**

Während also das vorige Rundschreiben in vollem Umfange fremdes Eigentum anerkannt hat, sieht das neue Rundschreiben nur einzelne Fälle vor und zwar bei Kommissionsware, Eigentumsvorbehalt, wobei gleichzeitig gesagt wird, **dass es in ähnlichen Fällen** Platz greifen soll. Dadurch ergibt sich, dass das Rundschreiben **nur beispielsweise** diese Fälle anführt.

Gleichzeitig aber wird angeordnet, dass im Falle des Uebergangs des besteuerten Unternehmens als **Eigentum** an dritte Personen das Rundschreiben keine Anwendung hat.

Man muss diese Frage allgemein betrachten und den Grundsatz des Eigentums vor Augen haben. **Warum soll der Eigentumserwerber in diesem Fall schlechter gestellt werden, als im Kommissionshandel?** Eben solche Fälle sind letztens zu unterscheiden, dass Kaufleute, die infolge der katastrophalen Wirtschaftslage bei ihren Lieferanten verschuldet waren, um wenigstens ihren Namen zu retten und die Gläubiger nicht zu schädigen, zwecks Deckung ihrer Schulden durch offizielle Veröffentlichung in speziellen Organen und Zeitungen Versteigerungen veröffentlichten und die Gläubiger auf einer öffentlichen Versteigerung das Unternehmen erwarben. Es sind Fälle zu verzeichnen, in denen die Finanzämter in solchen Fällen, obwohl die Gläubiger das Eigentumsrecht an dem Unternehmen bezw. der Waren erwarben, diese Waren nochmals, unter Bezugnahme auf Artikel 92, beschlagnahmten.

Eigentümlich berührt hat die Frage, ob die Anwendung des Grundsatzes des Rundschreibens nur auf die Fälle zu beschränken sei, in denen die interessierte Firma eine ausländische ist, woraus zu ersehen ist, dass leider das Rundschreiben nur in Bezug auf ausländische Firmen angewandt wurde. **Es ist unbegreiflich, wie man überhaupt zu einer Interpretation gelangen konnte, auf Grund deren inländische Fabrikanten benachteiligt werden könnten und ein Privilegium odiosum hätten.** Sehr elastisch ist **der vorletzte Absatz, der im Grunde genommen, das ganze Rundschreiben illusorisch macht.** Die Finanzbehörde muss auf Grund der vorgelegten Dokumente prüfen, ob es sich wirklich um Eigentum dritter Personen handelt, und dies muss unbestritten sein. Gleichzeitig muss die Finanzbehörde zu der keine Bedenken erweckenden Ueberzeugung gelangen, dass die Gegenstände wirklich Eigentum dritter Personen sind. **Es ist also der interessierten Behörde freie Hand gelassen, und sie kann ganz willkürlich vorgehen, indem sie diesen oder einen anderen Beweis nicht anerkennt, da schliesslich die innere Ueberzeugung ein ganz relativer Begriff ist.**

Wenn wir also das erste mit dem eben erlassenen Rundschreiben vergleichen, so finden wir, dass dieser zwar ausdrücklich manche Fälle, wie z. B. Kommissionsware und Eigentumsvorbehalt anerkennt, dagegen gleichzeitig eine Masse anderer Fälle in Frage gestellt werden. **In dieser entsetzlich schweren Zeit ist es notwendig, eine endgültige Klärung der Angelegenheit herbeizuführen, da grundsätzliche Rechtsbegriffe, wie Eigentum, keinen Bedenken unterliegen dürfen.**

Dr. L. L.

Verbandsnachrichten

Kaufmännischer Verein Merkur, Rybnik.

In der letzten Zeit hielt der kaufmännische Verein Merkur, Rybnik, 2 Sitzungen ab und zwar am 3. Juni und am 20. Juli. Von der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schles. nahm daran als Referent Herr Dr. Gawlik teil. Diese Sitzungen dienten dazu, wichtige Fragen wirtschaftlicher Art zu klären. Zur Linderung der durch die Arbeitslosigkeit verursachten Not wurde, wie auch in anderen Städten, in Rybnik ein Komitee gegründet, das die Sammlung und Verteilung monatlicher Spenden unter die Arbeitslosen zum Zweck hat. Es erging daher an sämtliche Handels- und Gewerbetreibende der Aufruf zur aktiven Teilnahme an dieser Wohltätigkeitsaktion. Der kaufmännische Verein Rybnik beschloss, für die Dauer von 4 Monaten je 25,— Zl. an das Komitee zu überweisen. Die einzelnen Referate umfassten: die Aufwertung der alten Lebensversicherungen, die dem schlesischen Sejm zur Annahme vorgelegten, neuen Bestimmungen über die Kündigung und den Urlaub für Angestellte, die neu erschienenen Projekte des Zolltarifs, die mit den Gewerkschaften gepflogenen Tarifverhandlungen bezüglich Kündigung des alten Tarifs für kaufmännische Angestellte und Festsetzung neuer entsprechend gekürzter Gehaltssätze, sowie das schlesische Gesetz über den Wegebaufond. An die Referate schloss sich eine überaus lebhafte Diskussion, in der gleichzeitig verschiedene Steuerfragen behandelt wurden.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

14. VII. Belgien 124.75 — 125.06 — 124.44, Holland 359.70 — 360.60 — 358.80, London 43.37 — 43.48 — 43.26, New-York 8.924 — 8.944 — 8.904, Prag 26.44 — 26.50 — 26.38, Paris 36.05 — 35.14 — 34.96, Schweiz 173.39 — 173.82 — 172.96, Wien 125.45 — 125.76 — 125.14, Italien 46.70 — 46.82 — 46.58.

16. VII. Belgien 124.70 — 125.05 — 124.39, London 43.30 — 43.41 — 43.19, New-York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 35.08 — 35.17 — 34.99, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 173.50 — 173.93 — 173.07, Wien 125.47 — 125.78 — 125.16, Italien 46.70 — 46.82 — 46.58.

17. VII. Belgien 124.72 — 125.03 — 124.41, Holland 359.95 — 360.85 — 359.05, London 43.33 — 43.44 — 43.22, New-York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 35.07 — 35.16 — 34.98, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 173.50 — 173.93 — 173.07, Wien 125.49 — 125.80 — 125.18, Italien 46.70 — 46.82 — 46.58.

18. VII. Belgien 124.60 — 124.91 — 124.29, Holland 359.95 — 360.85 — 359.05, Kopenhagen 238.55 — 239.15 — 237.95, London 43.30 — 43.41 — 43.19, New-York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 35.05 — 35.14 — 34.96, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 173.70 — 174.13 — 173.27, Wien 125.47 — 125.78 — 125.16, Italien 46.70 — 46.82 — 46.58.

20. VII. Bukarest 5.30 — 5.31 — 5.28, Danzig 171.75 — 172.18 — 171.32, Holland 359.85 — 360.75 — 358.95, London 43.30 — 43.41 — 43.19, New-York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 35.06 — 35.15 — 34.97, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 173.70 — 174.13 — 173.27, Wien 125.48 — 125.79 — 125.17, Italien 46.70 — 46.82 — 46.58.

21. VII. Belgien 124.50 — 124.81 — 124.19, London 43.30 — 43.41 — 43.19, New-York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 35.05 — 35.14 — 34.97, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 173.70 — 174.13 — 173.27, Wien 125.48 — 125.79 — 125.17, Italien 46.70 — 46.82 — 46.58.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 84.00, 5-proz. Konversionsanleihe 45.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83.25.

Aktien.

Bank Polski 120.00, Częstocice 31.50, Lilpop 16.50 — 16.25.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Julidekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 567.800.000 Zl. auf, sodass sich dieser um ca. 44.000 Zl. vergrösserte. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen verringerten sich um 25.200.000 Zl. auf 205.300.000 Zl., wogegen die nicht deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen sich um 814.000 Zl. auf 120.000.000 Zl. vergrösserten. Das Wechselportefeuille weist eine Zunahme um 16.900.000 Zl. auf 570.900.000 Zl. auf. Andere Aktiva verringerten sich um 3 Mill. Zl. und betragen gegenwärtig 139.900.000 Zl. Die sofort fälligen Verpflichtungen der Bank Polski ausschliesslich mit Gold erhöhten sich um 23.700.000 Zl. auf 1.187.400.000 Zl. Die Golddeckung des Banknotenumlaufs und der sofort zahlbaren Verpflichtungen betrug 38,34%, die Gold- und Devisendeckung 52,2%. Die Golddeckung des Banknotenumlaufs allein beträgt 47,88%.

Einzahlung der Gewerbesteuer vom Umsatz durch die P. K. O.

Das Finanzministerium hat durch Rundschreiben vom 19. Juni d. Js. L. D. VII/753/2/31 das seinerzeit erlassene Verbot, die Gewerbesteuer vom Umsatz durch Vermittlung der P. K. O. in die Finanzkassen einzuzahlen, zurückgezogen, sodass diese Steuer nunmehr durch die P. K. O.-Kassen überwiesen werden kann.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

6 Jahre Zollkrieg.

In der letzten Ausgabe der Polska Gospodarcza veröffentlicht Władysław Studnicki einen Artikel über den Aussenhandel Deutschlands im Jahre 1930, in welchem er zum Schluss auf die deutsch-polnische Handelsbilanz zu sprechen kommt. Er führt hierbei statistische Angaben über den deutsch-polnischen Handelsverkehr seit 1925 in folgender Weise (in Mill. Rmk.) an:

	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Einfuhr	455,8	304,2	366,2	377,8	376,1	263,1
Ausfuhr	432,2	260,9	430,9	506,1	425,4	328,7
Saldo	—23,6	—43,3	+64,7	+128,3	+49,3	+65,6

An die vorstehende Tabelle knüpft er folgende Betrachtungen. Seit Mitte 1925 befindet sich Polen im Zollkrieg mit Deutschland, der die polnisch-deutschen Handelsumsätze zweifellos beeinträchtigt. Demnoch müsse man zugeben, dass die beiderseitigen Handelsbeziehungen eine natürliche Basis besitzen, die sowohl in der geographischen Lage, als auch in der Wirtschaftsstruktur Polens und Deutschlands begründet ist. Die Umsätze waren verschiedenen Fluktuationen unterworfen, je nach den Wirtschaftskonjunkturen der beiden Staaten, wobei die Wirtschaftskonjunktur Deutschlands auf Polen entsprechend einwirkte. Der deutsch-polnische Zollkrieg, der die Ausfuhr von lebenden Tieren beinahe unmöglich macht, hatte 1930 zur Folge, dass die Ausfuhr von lebenden Tieren aus Polen nach Deutschland im ganzen nur 12,7 Mill. Rmk. betrug.

In der Ausfuhr von Fertigfabrikaten habe Deutschland im Handel mit Polen naturgemäss eine aktive Bilanz. Die Einfuhr von Fertigfabrikaten aus Polen betrug nur 10,8 Mill. Rmk., die Ausfuhr dagegen 179,4 Mill. Rmk. Die Verringerung der Einfuhr von Fertigfabrikaten aus Deutschland nach Polen sei in erster Linie durch die Verminderung von Investierungen in Polen verursacht worden.

Die produktive Einfuhr Polens aus Deutschland stellte sich 1930 wie folgt ((in Mill. Rmk.):

	1928	1929	1930
Eisenerzeugnisse	19,2	19,0	27,1
Webereimaschinen	12,1	7,6	1,7
Bearbeitungsmaschinen . . .	8,7	8,5	3,2
Landwirtschaftliche Maschinen .	3,9	3,7	11,6
Elektromaschinen	3,9	3,6	2,7
Elektrotechnische Erzeugnisse .	16,9	14,9	10,5

Polen benötige zur Ankurbelung seines Wirtschaftslebens gewaltige Investierungen. Die heutige Krisis hemme den technischen Fortschritt Polens. Für Investierungen nehme Deutschland die erstklassigste Stellung in der Welt ein.

Aktiver Aussenhandel im ersten Halbjahr 1931.

Express Poranny nach, ist die polnische Handelsbilanz für das erste Halbjahr 1931 mit einem Betrag von 145.218.000 Gulden aktiv. Der Ausfuhrwert betrug 950.172.000 Gulden, die Einfuhr erreichte eine Höhe von 804.954.000 Gulden. Für die gleiche Zeitdauer der Vorjahres betrug das Bilanzaktivum nur 88.446.000 Gulden.

1. Kongress der Spitzenorganisation der Holzindustrie.

Auf Einladung der skandinavisch-baltischen Handelskammer trafen die Vertreter der Spitzenorganisation der Holzindustrie Estlands, Finnlands,

Lettlands, Norwegens, Polens, Schwedens und Russlands am 25. bis 27. Juni d. J. in Warszawa zusammen. Die Bedeutung dieser Konferenz hebt der Umstand hervor, dass diese als erstes Zusammentreffen dieser Art von Vertretern der genannten Länder die Möglichkeit zum Meinungsaustausch untereinander gab.

Die Teilnehmer der Konferenz wählten zu ihrem Vorsitzenden einstimmig P. Krystyn Graf Ostrowski, den Präsidenten der Rada Naczelna.

Gemäss dem Inhalt der Einladung trug die Konferenz informatorischen Charakter und hatte den Meinungsaustausch über die gegenwärtige Lage am internationalen Holzmarkt zum Zweck.

Als Ergebnis der über dieses Thema gründlich durchgeführten Diskussion, kamen die Konferenzteilnehmer zu folgenden Ergebnissen:

dass 1. der Hauptgrund für die Krisis in der Holzindustrie ähnlich wie auf anderen Gebieten der Wirtschaft das fehlende Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage am internationalen Holzmarkt sei;

2. die gegenwärtige Krisis verschlimmert werde durch die herrschende Ungewissheit im Zusammenhang mit der Schwierigkeit auf Grund glaubwürdiger statistischer Ziffern, die Entwicklung auf den einzelnen Märkten in den bezeichneten Momenten vorauszusehen und diesen die Exportpolitik der einzelnen Länder anzupassen;

3. mangels hinreichender Koordination der angewandten Mittel die bisherigen separaten Bemühungen der einzelnen Länder, die eine Abschwächung der Krisis zum Ziele haben, keine bedeutenden Ergebnisse gezeitigt hätten;

4. die Ueberwindung der gegenwärtigen Schwierigkeiten und die Verhinderung zukünftiger Krisen, die internationalen Charakter haben, nur auf dem Wege einer koordinierten internationalen Aktion der Holzexportländer erreicht werden könne.

5. eine solche Aktion, die die allgemeine Stabilisierung der Lage auf den Absatzmärkten erstrebe, die Möglichkeit der Durchführung einer rationalen Wirtschaft in den Holzexportländern sichern müsse, ohne dabei die Interessen der Importländer, die Importeure und Holzkonsumenten zu gefährden;

6. die holzimportierenden Länder, die auf der Konferenz nicht vertreten waren, aufgefordert werden müssten, sich an dieser Aktion aktiv zu beteiligen;

7. eine gemeinsame, möglichst vielseitige und einheitliche Holzstatistik zu organisieren sei;

Die Konferenz stellte schliesslich fest, dass die Verwirklichung der durch die Konferenz festgelegten Ansichten möglich sei. Die Teilnehmer der Konferenz werden ihre Ergebnisse den von ihnen vertretenen Organisationen unterbreiten.

Inld. Märkte u. Industrieen

Die oberschlesische Kohlenindustrie im Juni.

Die Lage der oberschlesischen Kohlenindustrie ist weiterhin sehr schwierig. Die allgemeine Kohlenförderung stieg zwar von 2.103.454 Tonnen im Mai auf 2.136.997 Tonnen im Juni, vergrösserte sich also um 33.543 Tonnen, doch fand diese Mehrförderung keinen Absatz auf den Kohlenmärkten, musste vielmehr auf die Halden geschüttet werden. Die Haldenvorräte vergrösserten sich von 1.327.037 Tonnen auf 1.407.214 Tonnen, somit um 80.177 Tonnen. Der Kohlenabsatz verschlechterte sich im Vergleich zum vorhergehenden Monat gleichfalls, denn er fiel von 1.917.277 Tonnen auf 1.888.059 Tonnen, d. h. um 29.218 Tonnen. Auch in der Gestaltung des inländischen Absatzes zum Export erfolgte eine weitere Verschlechterung. Der Absatz im Inland verringerte sich um 42.112 Tonnen auf 857.498 Tonnen. Die wichtigste Position hierbei stellen die Dienstkohlen für die Eisenbahner dar. Der Export weist dagegen, wie schon seit über einem Jahr, eine weitere, wenn auch geringe Vergrösserung auf, nämlich von 1.017.667 auf 1.030.561 Tonnen. Diese Zunahme ist auf einen vergrösserten Absatz auf den Konventionsmärkten zurückzuführen. Wie daraus zu ersehen, betrug der Kohlenexport im Juni annähernd 55% des polnischen Gesamtabsatzes — im In- und Ausland — was schon an sich die schwere Lage der oberschlesischen Kohlenindustrie charakterisiert und einen gewissen Begriff davon gibt, was diese Industrie verliert, wenn annähernd 80% des gesamten Exportes nach den Märkten ausserhalb der Kohlenkonvention geliefert, auf denen pro Tonne fob Gdynia oder Danzig 10½ Sh erzielt werden, die natürlich nur den Arbeitslohn decken.

Verschlechterte Lage der keramischen Industrie.

Die Situation der Ziegeleiindustrie unterlag einer weiteren, bedeutenden Verschlechterung, deren Ursachen in dem schwachen Baubetrieb und der Krisis der Landwirtschaft zu suchen sind. Der gegenwärtige Baubetrieb beschränkt sich meistens auf die Beendung schon früher angefangener Bauten. Aus diesem Grunde ist die Nachfrage nach Ziegeln in den Städten auf ein Minimum gesunken. Die diesjährige Ziegelproduktion verringerte sich im Vergleich zu der vorheriger Jahre um annähernd 40%. Die Preise sind um ca. 20% gesunken, bei Verkauf loco Ziegelei. Schon im vergangenem Jahre schloss die Mehrheit der Ziegeleien trotz der höheren Ziegelpreise ihre Bilanzen mit einem bedeutenden Verlust ab.

Vom Buttermarkt.

Die Situation auf dem inländischen Buttermarkt unterlag einer weiteren Verschlechterung. Angesichts der guten Witterung und der grossen Mengen von Grünfutter ist das Butterangebot dauernd im Steigen begriffen, während der Bedarf immer geringer wird. Auf den Rückgang des Butterverbrauchs übt das grosse Angebot an Obst auf dem polnischen Markt einen gewissen Einfluss aus.

Status der Manufaktur Widzew.

Gleichzeitig mit dem Ansuchen um Gerichtsaufsicht legte die Direktion der Widzewer Manufaktur dem Handelsgericht in Lodz die Abschlussbilanz vom 31. Mai 1931 vor, die mit der Summe von 100.588.693 Zloty schliesst. Auf der Passivseite figurieren die Gläubiger mit 18.947.000 und die Steuern mit 3,500.000 Zloty. Auf der Aktivseite stehen die Schuldner mit zirka 15.000.000.000 und Rohstoffe, bezw. fertige Produkte mit 10.946.000 Zloty zu Buche. Die Aktiven betragen in Summe rund 90 Millionen Zloty. Mit dem Ansuchen um Zahlungsaufschub legte die Direktion ferner einen Sanierungsplan des Unternehmens vor. Das Unternehmen beabsichtigt nämlich in der Zukunft das bisherige Verkaufssystem von Grund auf zu reorganisieren, und zwar gänzliche Unabhängigkeit von den Grossisten und Kommissionären. Die Waren sollen an die Detailhändler geliefert werden. Wie verlautet, hat man bereits in England Schritte eingeleitet, um neue billige Kredite zu erhalten.

Polnischer Zementabsatz im Jahre 1930.

Uebereinstimmend mit der in der letzten Zeit bearbeiteten Statistik stellte sich der Absatz polnischen Zements im Inland wie folgt dar: (in tausend Tonnen):

Es wurden abgesetzt in den Wojewodschaften: Białystok — 24.7, Kielce — 76.7, Kraków — 97.1, Lublin — 29.0, Lwów — 61.1, Łódź — 50.9, Nowogródek — 9.7, Polesie — 9.4, Pomorze — 47.9, Poznań — 50.9, Oberschlesien — 119.1, Stanisławów — 24.5, Tarnopol — 10.5, Warszawa — 116.8, Wilno — 17.2, Wołyń — 13.0, Freie Stadt Danzig — 18.9.

Die Situation auf dem Kunstdüngemarkt.

Der Verbrauch von Kunstdüngemitteln ist dauernd im Rückgang begriffen. Im Vergleich zum Verbrauch in der Herbstsaison des vorherigen Jahres wird sich der Verbrauch in diesem Jahre höchstwahrscheinlich um annähernd 40% ermässigen. In dieser Industrie besteht eine Desorientierung hinsichtlich der Preise. Der geringe Absatz von Kunstdüngemitteln ist darauf zurückzuführen, dass der Landwirtschaft keine Kredite zugewiesen werden.

Gründung eines Syndikates trockener Holzdestillierung.

Am 27. d. Mts. soll die Konstitutionssitzung zwecks Gründung dieser neuen Industrieorganisation in Białystok stattfinden. Es wird mit einem Beitritt von mindestens 90% aller Holztrockendestillationen zum Syndikat gerechnet.

Stand der Arbeitslosigkeit in der Wojewodschaft Schlesien.

In der Zeit vom 9. bis 15. VII. d. Js. vergrösserte sich die Arbeitslosenziffer in der Wojewodschaft Schlesien um 641 Personen und beträgt 60.029.

Gesetze / Rechtssprechung

Gesetz vom 18. März 1931, betreffend Aenderung der Verordnung der Präsidenten der Republik vom 27. April 1924, betr. Guthaben in fremden Valuten und in Goldzloty, hypotekarisch gesichert.

Art. 1. In § 2 der Verordnung der Präsidenten der Republik vom 27. April 1924 betr. Guthaben in fremden Valuten in Goldzloty, hypothekarisch gesichert, (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 385) wird am Schluss des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte hinzugefügt: „oder Goldmünzen in der gegebenen fremden Valuta oder nach dem Gleichwert des reinen Goldes enthalten in der Geldeinheit der gegebenen Goldvaluta."

Art. 2. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanz- und Justizminister übertragen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Besteuerung von Wein bei der Zollabfertigung.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 19. März 1931 Nr. D. VI. 304/2/31

Durch Rundschreiben vom 31. Januar 1927 L. 2027/DAM-WA erklärte das Finanzministerium, dass die Bestimmung des Art. 2 Abschn. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1925 über die Besteuerung von Wein und Gesättigtem Honig (Dz. U. R. P. Nr. 75, Pos. 525) die bestimmt, „bei der Zollabfertigung werden zur Besteuerung 1 kg Brutto für 0,8 Ltr. Wein angenommen" — nicht als kategorische Aufforderung anerkannt werden kann, die stets in Betracht gezogen werden muss; diese Bestimmung enthält vielmehr eine Verstärkungsnorm, die dann angewandt wird, wenn die Festsetzung der richtigen Weinmenge, die der Steuer unterliegt, bedeutende Schwierigkeiten darstellen würde.

Weiterhin wurde erklärt, dass, soweit man entweder aus Dokumenten oder auf andere Weise den tatsächlichen Weininhalt feststellen könnte, der grösser wäre, als die Zahl, die durch Umrechnung von 1 kg Brutto der Sendung auf 0,8 Ltr. Wein erzielt wird, die Steuer von der tatsächlichen Weinmenge berechnet werden muss.

Daraus geht hervor, dass das Rundschreiben, von dem hier die Rede ist, die Fälle übersah, in denen der tatsächliche Inhalt des in Gefässen enthaltenen Weines geringer ist, als die Zahl, die nach der Norm 1 kg Bruttogewicht für 0,8 Ltr. Wein berechnet wurde.

Infolge der durch die interessierten Weinimporteure eingereichten Klagen ergänzt das Finanzministerium hierdurch das am Anfang genannte Rundschreiben in der Weise, dass im Falle, wo der Weinimporteur oder sein Vertreter feststellen sollte, dass der tatsächliche Inhalt des Weines in Gefässen kleiner ist, als der Inhalt der in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Weinbesteuerung festgestellt wurde, auf Forderung des Importierenden der tatsächliche Inhalt des Weines mit Hilfe gezeichneter Masstäbe geprüft werden muss, und diese Zahl dann als Grundlage zur Steuerbemessung anzunehmen ist.

Aus der Sendung oder deren Teil, die Flaschen mit einheitlichem Inhalt enthält, ist zwecks Bemessung nur eine Flasche nach der Wahl des Amtes zu entnehmen. Nach Durchführung der Bemessung ist die Flasche zu verkorken, versiegeln und nach Versehung mit einem Zettel, der das Ergebnis der durchgeführten Bemessung enthält, der Sendung beizulegen.

Davon sind die Finanzämter zu verständigen zwecks entsprechender Anwendung bei der Berechnung der Lebensmittelsteuer in den freien Weinlägern.

Bestätigung des Waren-Exportes auf dem Seewege durch Zollämter.

Durch Rundschreiben L. D. V. 233/3/31 vom 21. II. 1931 ordnete das Finanzministerium folgendes an:

Gemäss den Bestimmungen des § 50 der Verordnung betr. das Zollverfahren unterliegen ausfuhrzollfreie Waren einer Ausfuhrabfertigung auf Grund mündlicher Deklaration. Wenn die Partei eine durch das Zollamt bestätigte Warenausfuhrbescheinigung benötigt, muss sie dem Zollamt eine besondere Ausfuhrdeklaration nach Muster Nr. 13 vorlegen, auf der das Zollamt den Export der Ware bescheinigt. Weil die See-Zollämter diese Bestimmung in einheitlicher Weise nicht durchführen, bestimmt der Finanzminister folgendes:

1. Wenn eine Partei ausfuhrzollfreie Ware für den Export mündlich deklariert und eine durch das Zollamt bestätigte Warenausfuhrbescheinigung erlangen will, ist sie verpflichtet, zugleich mit der mündlichen Deklaration zwei Ausfuhrdeklarationen nach Muster Nr. 13 zu vorlegen.

In dieser Deklaration ist an Stelle der Waggonnummern und Zeichen der Name des Schiffes, mit dem die Ware nach dem Ausland versandt wird, an Stelle der Bestimmungsstation der Bestimmungsstaat und an Stelle des Warenversands das Datum, an dem die Deklaration dem Zollamt vorgelegt wurde, anzugeben. Die Rubriken, die für Notierungen der Eisenbahn vorgesehen, sind nicht auszufüllen.

2. Nach Durchführung der Ausfuhrabfertigung bestätigt das Zollamt den Versand der Ware nach dem Ausland auf beiden Exemplaren der Deklaration. Ein Exemplar wird nun der Partei gegen Bestätigung des Empfangs auf dem zweiten Exemplar ausgeliefert. Die Deklarationsexemplare mit den Quittungen der Parteien, sind in den Zollämtern als Anlage zu den eigentlichen Registerpositionen der abgehenden Schiffe aufzubewahren.

3. Die genannten Warenausfuhrbescheinigungen können der Partei durch das Zollamt auf jede Ware nur einmal ausgefolgt werden und zwar auch nur in dem Falle, wenn die Partei bei der mündlichen Deklaration zugleich auch die Ausfuhrdeklaration (Muster Nr. 13) dem Zollamt vorlegt.

4. Die Ausfuhrdeklaration Muster Nr. 13 und die Bestätigung des Warenversands auf dieser Deklaration finden keine Anwendung:

a) wenn die Ware durch die Partei schriftlich (Deklarationsmuster Nr. 14) deklariert ist,

b) wenn die Ware mündlich angemeldet ist, jedoch ein Zollgebühr erhoben wird.

In Fällen unter a) wird der Partei als Beweis der Warenausfuhr durch das Zollamt eine Deklarationsquittung ausgestellt, in Fällen unter b) eine Zollquittung nach Muster Nr. 12.

Niederschlagung einer Schuld und Einschätzung der Einkommensteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in Sachen L. Rej. 2558/28 wie folgt entschieden:

Das Einkommensteuergesetz betrachtet im Verhältnis zu juristischen Personen, die vorschriftsmässige Handelsbücher führen, als Einkommen, das der Versteuerung unterliegt, den Bilanzgewinn, der im bestätigten Rechnungsabschluss aufgeführt wird. Der Rechnungsabschluss muss gemäss den Gesetzesbestimmungen abgeschlossen sein und die Summen nicht ausschliessen, die an die Mitglieder, Aktionäre usw. als Gewinnbeteiligung ausgezahlt wurden. Weiterhin betrachtet das Gesetz als Einkommen den Einnahmebetrag, der aus einzelnen Quellen, nach Abzug der Unterhaltskosten, erzielt wurde. Die Niederschlagung eines Teiles der Summe durch die Gläubiger der Firma nimmt einen unmittelbaren Einfluss auf die Vergrösserung des Einkommens und figuriert als Einkommen auf dem das Geschäftsjahr abschliessenden Gewinn- und Verlustkonto und muss somit als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden.

Verzugsstrafen bei der Einschätzung der Einkommensteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht erklärte in Sachen L. Rej. 2397/28, dass Zinsen (Strafen) für den Verzug, bezahlt durch den Steuerzahler infolge verspäteter Zahlung der Einkommensteuer für das vergangene Jahr einem Abzug vom Bilanzgewinn als Grundlage der Einschätzung der Einkommensteuer für das laufende Steuerjahr unterliegen.

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass vom allgemeinen Einkommen die unmittelbaren, staatlichen und kommunalen Steuern, Zwangsabgaben anderer Art für öffentliche Zwecke, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Steuern und Abgaben u. a. der staatlichen Einkommensteuer, in Abzug gebracht werden. Die Nichtabzugsfähigkeit der letzten Steuer ist somit eine Ausnahme von der in dieser Rechtsbestimmung festgesetzten Regel. Die Regel bestimmt, dass unmittelbare Steuern und gesetzliche Geldleistungen vom allgemeinen Einkommen abzuziehen sind.

Verzugsstrafen besitzen somit ohne Rücksicht darauf, von welchen Steuerrückständen sie zukommen, ihre selbständige Existenz, gestützt auf die speziellen Rechtsbestimmungen. Es muss somit anerkannt werden, dass sie nicht so sehr mit der Hauptleistung von der sie herkommen, verbunden sind, um deren Los teilen zu müssen.

Somit muss man annehmen, dass Verzugszinsen, wenn sie auch von der im Termin nicht gezahlten Einkommensteuer als gesetzlicher Geldleistung fällig sind, dem Abzug vom allgemeinen Einkommen des Steuerzahlers unterliegen.

Abzug der Zinsen von Schulden bei der Einschätzung der Einkommensteuer.

Bei der Einschätzung der Einkommensteuer von Rechtspersonen, die rechtmässige Handelsbücher führen, sind gemäss Rundschreiben des Finanzministeriums vom 24. Februar 1931 L. D. V. 1043/2/31 Zinsen von Schulden stets abzugsfähig ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zweck die Schuld aufgenommen wurde. Zugleich mit den Zinsen von Schulden sind auch andere Abgaben der Steuerzahler zu Gunsten des Gläubigers, die im Zusammenhang mit der aufgenommenen Verpflichtung stehen, abzugsfähig. Es handelt sich hierbei um Verpflichtungen, wie Manipulationsgebühren, Provision, Kapital- u. Rentensteuer, die für den Gläubiger gezahlt wird usw. Diese Abgaben stellen nämlich nichts anderes, als eine Erhöhung der Zinsen von Schulden allein dar.

Verordnung des Finanzministers vom 26. März 1931 betr. die Beschränkung der Einfuhr von Auerochsen Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42, vom 2. Mai 1931, Pos. 381.

Auf Grund des Artikels 1, Abschnitt 2, Art. 4, Abschn. 3, Art. 6, Abschn. 2, Art. 10 Pkt. 10 und 11, Art. 11, Pkt. 7 und 8, sowie Art. 12, 13, 14, 15, 21 der Verordnung des Finanz-, Industrie- und Handelsministers vom 11. Juni 1920 betr. den Zolltarif (Dz. Ust. R. P. Nr. 51, Pos. 314), sowie auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juni 1924 betr. Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. R. P. Nr. 80, Pos. 777) ordne ich folgendes an:

§ 1. Pkt. 5, § 18 der Verordnung des Finanzministers vom 14. März 1930 betr. das Zollverfahren (Dz. Ust. R. P. 33, Pos. 276) wird in folgender Weise ergänzt: nach den Worten „usw. Tilgmittel schadhafter Würmer" werden die Worte „sowie Auerochsen" eingesetzt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki, Katowice.

H. B. 273. **Kattowitzer Buchdruckerei und Verlags - Sp. Akc.,** Katowice. Die Prokura von Erich Sowoidnich und Luise Kutzner ist erloschen. Datum der Eintragung: 20. April 1931.

H. B. 121. **Górnośląskie Towarzystwo Drzewne, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist Holzhandel engros sowie Handel mit Holzmaterialien aller Art. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 4. Februar 1931 geschlossen. Die Gesellschaft hat einen, bezw. mehrere Geschäftsführer. Veröffentlichungen haben im Monitor Polski zu erfolgen. Geschäftsführer sind: Ing. Stanisław Giedzwojn, Maurycy Ingster, beide aus Łazy, Kreis Zawiercie. Datum der Eintragung: 20. April 1931.

H. B. 1122. **„Acema", Towarzystwo Przemysłowo-Handlowe, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist Engros- und Detailverkauf von Hausgeräten. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 21. April 1931 und hat 2 Geschäftsführer, von denen die Gesellschaft stets beide gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Jakob Goldminc, Katowice, Mathan Kurc, Będzin. Datum der Eintragung: 28. April 1931.

H. A. 2677. **„Kardynał", Handel i Palarnia Kawy i Surogatów, J. Tomczyk i Ska.,** Katowice. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Józef Tomczyk, Kaufmann aus Katowice und Alfons Krawczyk, Kaufmann aus Beuthen. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit mit dem 15. Januar 1931. Zur Vertretung der Gesellschaft ist ausschliesslich der Gesellschafter Tomczyk berechtigt. Datum der Eintragung: 20. April 1931.

H. A. 2678. **„Heros", Dom Meblowy,** Katowice. Inhaber dieses Unternehmens ist Jozef Ohlenberg, Katowice. Datum der Eintragung: 28. April 1931.

H. B. 368. **Oberschlesisches Kraftwerk, Sp. Akc.,** Katowice. Elektro-Ing. Fritz Schlesog aus Chorzów wurde Gemeinschaftsprokura erteilt. Datum der Eintragung: 11. Mai 1931.

Zugleich wurde bei dieser Gesellschaft am 28. April 1931 eingetragen, dass durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 16. März 1931 der Rechtsanwalt und Notar Dr. Jerzy Buzek zum Vorstandsmitglied ernannt wurde.

H. B. 1123. **Polska Porcelana, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Gegenstand des Unternehmens bildet der Handel mit Porzellan, Fayence- und Glaswaren aller Art im In- und Ausland. Gleichzeitig ist die Gesellschaft zu Beteiligung an fremden Unternehmen, Abschluss von Verträgen aller Art mit anderen Gesellschaften, Gründung von in- und ausländischen Agenturen und Vertretungsbüros bevollmächtigt. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 8. April 1931 und hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Ing. Stanisław Syska aus Kraków und Direktor Robert E. Goulda aus Katowice. Diese sind zur Ernennung von Handelsvertretern ermächtigt. Alle Veröffentlichungen haben im Monitor Polski zu erfolgen. Datum der Eintragung: 28. April 1931.

Sąd Grodzki, Królewska Huta.

H. B. 205. **„Gwiazda", Skład obuwia, Sp. z ogr. odp.,** Lipiny. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 5. Januar 1931 geschlossen und durch Vertrag vom 9. Februar 1931 ergänzt. Gegenstand des Unternehmens ist An- und Verkauf von Schuhwaren aller Art. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Zum Geschäftsführer wurde Chaim Ehrlich, Kaufmann aus Sosnowiec, ernannt, der die Gesellschaft selbständig vertritt. Datum der Eintragung: 28. März 1931.

Messen u. Ausstellungen

Beteiligung der Lemberger Ostmesse an der Organisationsaktion der polnischen Holzindustrie.

Die Schwierigkeiten, mit denen die polnische Holzindustrie infolge des grossen Unterschiedes zwischen Angebot und Nachfrage nach Holzmaterialien auf den ausländischen Holzmärkten zu leiden hat, verursachten die Notwendigkeit der Aufnahme einer grossen Aktion, um die Konkurrenzfähigkeit des polnischen Holzes zu heben. U. a. handelt es sich hierbei auch um eine Modernisierung der technischen Einrichtungen der polnischen Sägewerke. In Anerkennung der Aktualität dieses Problems, hat sich die Lemberger Ostmesse der Aufgabe einer Propagierung der neuesten Maschinen für die Sägewerke unterzogen und organisiert in der Zeit vom 5.—15. September eine Sonder-Ausstellung dieser Maschinen und Einrichtungen. Die Rada Naczelna Związków Drzewnych w Polsce begrüsste diese Aktion sehr und wandte sich an alle angeschlossenen Verbände mit dem Ersuchen, der Lemberger Ostmesse in der Durchführung dieser Aktion behilflich zu sein.

Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf in Leipzig.

Im Rahmen der diesjährigen Leipziger Herbstmesse findet vom 30. August bis 3. September in 9 Hallen auf dem Ausstellungsgelände eine Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf statt. In der Baumesse, die in den beiden grossen Hallen im Herbst gleich umfangreich beschickt sein wird wie zur Frühjahrsmesse, werden Baustoffe für den Hoch-, Tief- und Strassenbau, Bauteile für Wohnungs- und Industriebauten, kleinere Bauhilfsgeräte, Gegenstände zur Inneneinrichtung u. a. ausgestellt sein. Daneben wird eine besondere Veranstaltung sich mit der Feuerbeständigkeit verschiedener Baustoffe befassen. Unter der Bezeichnung „Hausbedarf" werden alle die Geräte, Einrichtungen und Kleinmaschinen gezeigt, die zur Arbeitserleichterung in Küche, Wohnung und bei der Wäsche, zur Gesundheits- und Körperpflege, zur Beleuchtung, Heizung usw. dienen. Werkzeuge und Maschinen kleinerer Bauart zur Metall-, Holz- und Kunststoffbearbeitung. Gegenstände der Betriebs- und Werkstatteinrichtung, Eisen- und Stahlwaren, elektrotechnische Erzeugnisse u. a. werden in der Gruppe "Betriebsbedarf" zusammengefasst.

Die Termine der nächsten Prager Mustermessen sind bis auf weiteres wie folgt angesetzt:

XXIII. Prager Herbstmesse 6.—13. September 1931.
XXIV. Prager Frühjahrsmesse 13.—20. März 1932.
XXV. Prager Herbstmesse 4.—11. September 1932.
XXVI. Prager Frühjahrsmesse 19.—26. März 1933.

XII. Reichenberger Messe — 15.—21. August 1931. Begünstigung für Aussteller und Einkäufer.

Die Mustermessen, als anerkannte Förderer der Produktion und des Absatzes werden von den Regierungen in Ansehung ihrer Vorteile für die gesamte Volkswirtschaft durch Begünstigungen verschiedenster Art unterstützt.

So stehen den Ausstellern und Besuchern der diesjährigen Reichenberger Messe nachstehende **Fahrpreisermässigungen** zur Verfügung:

Inland: 33% Ermässigung der normalen Fahrgebühren auf den csl. Staatsbahnen und den im Staatsbetriebe stehenden Privatbahnen für Personen- und Schnellzüge.

Ausland: Bulgarien 50% f. d. Rückreise — Deutschland 25% — Griechenland 50% — Italien 30% — Oesterreich 25% — **Polen 25%** — Rumänien 50% f. d. Rückreise — Schweiz 25% — Jugoslavien 50% f. d. Rückreise — Ungarn 33% — sowie Ermässigungen der Fahrpreise auf verschiedenen Schiffahrtslinien.

Anlässlich der diesjährigen Reichenberger Messe wurde den ausländischen Messebesuchern auch aus jenen Staaten, mit welchen das Passvisum noch nicht aufgehoben ist, die **Einreise ohne Passvisum gestattet.** In diesem Falle ist die messeamtliche Legitimation von der zuständigen Csl. Vertretungsbehörde (Konsulat, Gesandschaft) durch den amtlichen Rundstempel bestätigen zu lassen. Aus allen anderen Staaten genügt zur Einreise in die CSR. und zum Besuche der Reichenberger Messe ein Reisepass und die messeamtliche Legitimation.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice